



Brüssel, den 31. März 2016  
(OR. fr)

7154/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2014/0014 (COD)

---

---

CODEC 313  
AGRI 138  
AGRIFIN 24  
AGRIORG 18

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärungen

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Januar 2014 ihren Vorschlag, der sich auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt<sup>1</sup>.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 9. Juli 2014 abgegeben<sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat am 7. Oktober 2014 Stellung genommen<sup>3</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 8. März 2016 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 5958/14.

<sup>2</sup> ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 142.

<sup>3</sup> ABl. C 415 vom 20.11.2014, S. 30.

<sup>4</sup> Dok. 6838/16.

4. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 75/15 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der ungarischen und der niederländischen Delegation und bei Stimmenthaltung der britischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---